

Statutenrevision 2017

impressum

Name und Zweck

	NEU	Änderung
Art 1	Unter dem Namen impressum Ostschweiz und Liechtenstein (im Folgenden impressum Ost genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. impressum Ost ist eine Sektion von impressum – Die Schweizer Journalistinnen (im Folgenden impressum Ost genannt) und umfasst die Kantone Appenzell Auser Rhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein.	Redaktionelle Anpassungen, inkl. Schreibweise von impressum konsequent klein durchgezogen
Art 2	impressum Ost setzt sich für die Freiheit und Unabhängigkeit der Information ein und vertritt die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Er fördert das Bewusstsein für die Probleme und Anliegen der Mitglieder durch Information nach aussen und nach innen. Zudem fördert er die Weiterbildung und die kollegialen Beziehungen der Mitglieder und unterstützt in Not geratene Mitglieder. impressum Ost kann sich an der Ausrichtung von Medienpreisen beteiligen.	Redaktionelle Anpassungen

Mitgliedschaften

	NEU	Änderung
Art 3	Die Mitglieder sind in folgende Kategorien eingeteilt: a) Nachwuchsmitglieder (bis 25 Jahre) b) Jungmitglieder (bis 27 Jahre) c) Mitglieder in Ausbildung d) Aktivmitglieder ohne BR e) Aktivmitglieder mit BR f) Fördermitglieder Für die Mitgliedschaft bei impressum Ost sind die Statuten und besonderen Richtlinien von impressum massgebend. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung von impressum Ost Ehrenmitglieder der Sektion ernennen.	Anpassung der Mitgliederkategorien entsprechend impressum Schweiz

Aufnahme

	NEU	Änderung
Art 5	Abgewiesene Bewerberinnen und Bewerber können gegen den Entscheid des Vorstandes innert dreissig Tagen zuhänden der nächsten Mitgliederversammlung von impressum Ost rekurrieren. Der Rekurs ist fristgerecht bei impressum Ost einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit absolutem Mehr über die Aufnahme. Vorbehalten bleiben die Rekursmöglichkeiten sowie das Einspracherecht der Vereinsmitglieder gemäss den impressum-Aufnahmerichtlinien.	anstatt Zweidrittelsmehrheit neu „absolutes Mehr“ = mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen
Art 7	Nach ihrer Aufnahme erhalten die Aktivmitglieder mit BR der Kategorie e von impressum den Presseausweis.	Präzisierung, dass einzig Kategorie e den BR-Ausweis erhält

Austritt, Ausschluss

	NEU	Änderung
Art 10	Mitglieder, die in schwerwiegender Weise die Statuten verletzen, den Interessen von impressum Ost oder von impressum zuwiderhandeln oder den Presseausweis missbrauchen, können auf begründeten Antrag des Vorstandes oder auf ein an den Vorstand gerichtetes Begehren von mindestens 25 Aktivmitgliedern von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung durch absolutes Mehr ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss vom impressum-Vorstand genehmigt werden.	anstatt Zweidrittelsmehrheit neu „absolutes Mehr“ = mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen
Art 12	Mitglieder werden zudem gestrichen , wenn der Mitgliederbeitrag trotz abgeschlossenem Mahnverfahren ohne Angabe von Gründen gemäss Art. 27 nicht bezahlt wird.	Redaktionelle Anpassung
Art 13	Die Organe von impressum Ost sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Revisionsstelle.	anstatt „Kontrollstelle“

Mitgliederversammlung

	NEU	Änderung
Art 16	Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: 1. Wahl des Vorstandes 2. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin 3. Wahl der Revisoren oder Revisorinnen 4. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums 5. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes 6. Festlegung der Mitgliederbeiträge und der Finanzkompetenz des Vorstandes 7. Statutenrevision 8. Auflösung des Vereins 9. Entscheid über fristgerecht eingereichte Anträge der Mitglieder 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern	Trennung von Punkt 7: „Statutenrevision“ und „Auflösung des Vereins“ sind neu einzelne Punkte
Art. 18	Die Einladung zur Mitgliederversammlung samt Traktandenliste wird spätestens 20 Tage im Voraus versandt. Anträge zur Erweiterung der Traktandenliste sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über eine Erweiterung der Traktandenliste.	Präzisierung und Reduktion der Fristen, um die Arbeit zu vereinfachen
Art 19	An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied der Kategorie b – e eine Stimme. Fördermitglieder haben nur beratende Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr , sofern die Statuten nichts Anderes vorschreiben. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt oder der Vorstand eine solche anordnet.	Präzisierung und Entsprechung zu Artikel 3 Anstatt einfaches Mehr neu „absolutes Mehr“

Vorstand

	NEU	Änderung
Art 20	Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, vertritt impressum Ost nach aussen und entscheidet über alle Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Er organisiert Weiterbildungsveranstaltungen und sorgt für eine regelmässige Information der Vereinsmitglieder.	Speziell erwähntes Geschäftsreglement ersatzlos gestrichen
Art 21	Der Vorstand besteht aus mindestens drei impressum-Ost-Mitgliedern und ist aus den Mitgliedern der Kategorien b – e zu wählen. Bei der Zusammensetzung achtet die Mitgliederversammlung nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter, der Medien und der Regionen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der Präsidenten oder der Co-Präsident selber. Der Vorstand bestimmt eine Vertretung in den Stiftungsrat des Ostschweizer Medienpreises.	Anpassung der Mitglieder-Kategorien in Entsprechung zu Artikel 3 Präsidium ist gesondert zu wählen
Art 22	Der Präsident, die Präsidentin oder die Co-Präsidenten sowie die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit in allen Funktionen ist nicht beschränkt.	Möglichkeit des Co-Präsidiums Aufhebung der Amtszeitbeschränkung

Mitgliederbeitrag

	NEU	Änderung
Art 26	Die Höhe des Mitgliederbeitrages der einzelnen Kategorien wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Der Vorstand kann unterstützungsbedürftigen Mitgliedern den Sektionsbeitrag erlassen.	Einheitlich der „Mitgliederbeitrag“ erwähnen

Statutenrevision

	NEU	Änderung
Art 31	Den Grundsatzentscheid für eine Totalrevision der Statuten trifft die Mitgliederversammlung mit absolutem Mehr . Darauf arbeitet der Vorstand eine entsprechende Vorlage aus.	Präzisierung von einfachem Mehr zu „absolutem Mehr“
Art 32	Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung des absoluten Mehrs der an der Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitglieder.	anstatt zwei Drittel neu „absolutes Mehr“ = mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen

Auflösung

	NEU	Änderung
Art 34	Zum endgültigen Entscheid über die Auflösung ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit entsprechender Traktandenliste einzuberufen. Der Verein ist aufgelöst, wenn sich die absolute Mehrheit sämtlicher Aktivmitglieder an der Versammlung oder mit einer schriftlichen Erklärung dafür ausspricht. Die Mitgliederversammlung beauftragt eine Kommission mit der Liquidation.	Die „weitere Mitgliederversammlung“ innert sechs Wochen wird gestrichen.